

02.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

Punkt 27 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 2

Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt A wird im letzten Satz der Nummer 4 (Bewegungslehre) die Zahl "40" durch die Zahl "20" ersetzt.
2. Im Abschnitt A wird unter den Nummern 5 (Bewegungserziehung) und 7 (Krankengymnastische Behandlungstechniken) jeweils der letzte Satz ("Von den vorgesehenen ... theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.") gestrichen.
3. Im Abschnitt A wird im letzten Satz der Nummer 8 (Methodische Anwendung der Physiotherapie in den medizinischen Fachgebieten) die Zahl "180" durch die Zahl "100" ersetzt.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994 ...

4. Im Abschnitt A ist dem letzten Satz ("Für Masseure und medizinische Bademeister ... in den Fächern Anatomie und Spezielle Krankheitslehre vorzusehen.") folgender Satz anzufügen:

"Diese Stunden können als Fernunterricht erteilt werden."

Begründung:

Zu den Nummern 1 und 3

In den genannten Fächern kann die Theorie im wesentlichen nur in Verbindung mit dem praktischen Unterricht sinnvoll vermittelt werden. Die Stundenzahlen, die für den theoretischen Fernunterricht vorgesehen sind, müssen dementsprechend reduziert werden.

Zur Nummer 2

Die genannten Fächer sind hauptsächlich fachpraktischer Art, in welchen die Vermittlung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse eingebunden sein muß. Eine gesonderte theoretische Ausbildung liefe im Hinblick auf das Ausbildungsziel leer.

Zur Nummer 4

Der Unterricht in den Fächern "Anatomie" und "Spezielle Krankheitslehre" im Rahmen der "Zur freien Verfügung" stehenden Stunden ist für den Fernunterricht geeignet; darauf soll hingewiesen werden.